

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Kerstin Andreae, Uwe Kekeritz, Memet Kilic, Jerzy Montag, Tom Koenigs, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes**

#### **A. Problem**

Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft sind gemäß § 93 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) verpflichtet, „die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden“. Im Hinblick auf die Einhaltung menschenrechtlicher, sozialer und ökologischer Standards ist diese Sorgfaltspflicht nicht definiert. Gemäß der Legalitätspflicht hat sich der Vorstand einer Aktiengesellschaft gesetzestreu zu verhalten, wovon völkerrechtliche Verträge oder von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Übereinkommen mit erfasst sein können, sofern sie in nationales Recht umgesetzt wurden. Dies verpflichtet die Vorstandsmitglieder jedoch nicht unmittelbar, die Einhaltung entsprechender Standards auf allen Ebenen, etwa in der Produktionskette im Ausland, sicherzustellen.

Menschenrechtliche, soziale und ökologische Standards im gesamten Geschäftsbereich zu berücksichtigen, gehört daher bislang nicht zum festen Pflichtenkreis des Vorstandes einer Aktiengesellschaft. Wenn durch eine solche Berücksichtigung höhere Kosten entstehen, die das Vermögen der Aktiengesellschaft verringern oder weniger stark wachsen lassen, kann darin eine Pflichtverletzung liegen, für die gemäß § 93 Absatz 2 Satz 1 AktG Schadensersatz geleistet werden müsste.

Es würde die nun jahrelangen Bemühungen um verantwortliche Unternehmensführung und nachhaltiges Wirtschaften im Bereich der Privatwirtschaft konterkarieren, wenn das Bemühen von Vorstandsmitgliedern einer deutschen Aktiengesellschaft, menschenrechtliche, soziale und ökologische Standards einzuhalten, durch die Sorge um einen Haftungsfall eingeschränkt würde.

#### **B. Lösung**

§ 93 Absatz 1 AktG bedarf der Ergänzung, wonach die Einhaltung menschenrechtlicher, sozialer und ökologischer Standards in allen Geschäftsbereichen Bestandteil der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters sind und damit nicht zu einem Schadensersatzanspruch der Gesellschaft gegen den Vorstand führen können.

**C. Alternativen**

Alternativ könnte eine gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung eine derartige Konkretisierung der Pflichten des Vorstandes einer Aktiengesellschaft bewirken. Einschlägige Rechtsprechung existiert dazu derzeit jedoch nicht. Ebenso findet sich in der juristischen Fachliteratur kein Verweis auf diese Problematik.

**D. Kosten**

Keine.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aktiengesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Aktiengesetzes**

Nach § 93 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 49 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Pflichtverletzung liegt zudem nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied eine unternehmerische Entscheidung auf Grundlage menschenrechtlicher, sozialer oder ökologischer Standards getroffen hat, zu deren Einhaltung sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtet hat.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. November 2012

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Es gehört zu den ethischen Pflichten eines Unternehmens, menschenrechtliche, soziale und ökologische Standards in allen Geschäftsbereichen und auf allen Ebenen einzuhalten. In der Bundesrepublik Deutschland und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden internationale menschenrechtliche, soziale und ökologische Standards durch nationale Ge- und Verbote abgesichert. In anderen Staaten ist dies nicht der Fall. Wenn deutsche Aktiengesellschaften in solchen Staaten tätig sind, dann ist es möglich, dass ein Vorstandsmitglied sich zwar ethisch verpflichtet fühlt, diese Standards zu befolgen, dass sie aber dennoch nicht unmittelbar gemäß der Legalitätspflicht für Vorstandshandeln verpflichtet sind, sie einzuhalten. Denn das Handeln des Vorstandes einer Aktiengesellschaft hat sich am Unternehmensinteresse zu orientieren.

Zwar fließen Gemeinwohlbelange mittlerweile auch in das Unternehmensinteresse ein, jedoch nur dann, wenn sie sich für das Unternehmen lohnen (vgl. Kort, NZG 2012, S. 926, 929). Aufgrund moderner Tendenzen in der Wirtschafts- und Unternehmensethik – etwa dem Fair-trade-Gedanken – und der immer stärker werdenden Diskussion um die Corporate Social Responsibility dient die Einhaltung menschenrechtlicher, sozialer und ökologischer Standards im gesamten unternehmerischen Handeln mittlerweile auch Wertsteigerung einer Aktiengesellschaft. Denn die Verletzung solcher Standards durch transnational agierende Unternehmen rückt zunehmend in das öffentliche Interesse und beeinflusst etwa das Konsumverhalten von Verbraucherinnen und Verbrauchern oder die Vergabepraxis öffentlicher Gelder.

Die Legalitätspflicht zwingt den Vorstand einer Aktiengesellschaft dazu, dass sein Handeln dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen darf (Grunewald, Gesellschaftsrecht, 8. Auflage 2011, S. 262). Eine darüber hinaus gehende Pflicht zur aktiven Förderung des Gemeinwohls besteht hingegen nicht. Gemäß der den Vorstand treffenden Pflichten zur Regeltreue (Compliance) müssen zwar beispielsweise Zulieferer überprüft werden (Schürle/Olbers, CCZ 2010, S. 102, 104). Die Verpflichtung, eine entsprechende unternehmerische Entscheidung zu treffen, die wiederum zu Verlusten oder Gewinneinbußen der Aktiengesellschaft führen kann, ergibt sich daraus jedoch nicht. Denn der Compliance-Gedanke orientiert sich am Unternehmensinteresse, nicht umgekehrt (Kort, NZG 2012, S. 926, 926). Mangels echter Gemeinwohlbindung einer Aktiengesellschaft muss eine ethisch ausgerichtete Entscheidung eines Vorstandsmitgliedes also derzeit eine positive Auswirkung auf das Gesellschaftsvermögen zur Folge haben, andernfalls könnte sich daraus eine Haftung gemäß § 93 Absatz 2 Satz 1 AktG ergeben.

Dies läuft den gegenwärtigen Bestrebungen für ein nachhaltiges, also an menschenrechtlichen, sozialen und ökologischen Standards ausgerichtetem Wirtschaften zuwider. Gute Unternehmensführung in deutschen Aktiengesellschaften wird immer stärker gefördert und dringt immer tiefer ins Bewusstsein ihrer Gremienmitglieder vor. Einerseits werden dadurch die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland geschützt, andererseits aber insbesonde-

re die Rechte der Menschen, die auf unterschiedlichen Ebenen – auch in der Zulieferkette – weltweit für die Aktiengesellschaft tätig sind. Diese Tendenz muss unterstützt und durch eine klarstellende Ergänzung des § 93 Absatz 1 AktG deutlich gemacht werden.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1

§ 93 Absatz 1 Satz 2 AktG regelt den haftungsfreien unternehmerischen Entscheidungsspielraum. Die Vorschrift errichtet einen „sicheren Hafen“ (Hölters in: Hölters, AktG, 1. Auflage 2011, § 93 Rn. 29) für Vorstandsmitglieder bei ihre unternehmerischen Entscheidungen. Die Regelung entspricht der gängigen Rechtsprechungspraxis und hat in erster Linie Klarstellungsfunktion (Dauner-Lieb in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 1. Auflage 2011, § 93 AktG Rn. 18). Der neu zu schaffende Satz 3 fügt sich als Konkretisierung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht hier an.

Menschenrechtliche, soziale und ökologische Standards beziehen sich auf die international anerkannten Menschenrechte (vgl. den Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen sowie anderer Wirtschaftsunternehmen, John Ruggie: „Leitprinzipien für Unternehmen und die Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen für „Schutz, Achtung und Abhilfe““ (A/HRC/17/31)). Die international anerkannten Menschenrechte finden sich insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, sowie in anderen völkerrechtlich bindenden und von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Abkommen zum Menschenrechtsschutz. Ausdrücklich davon eingeschlossen sind Prinzipien in den acht Kernübereinkommen der International Labour Organization (ILO), die in der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit dargelegt sind. Je nach den Umständen können gegebenenfalls zusätzliche Standards in Erwägung gezogen werden. Sollte das Vorstandsmitglied beispielsweise die Menschenrechte von Personen achten, die bestimmten Gruppen oder Bevölkerungsteilen angehören oder die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, so darf dies im Falle einer negativen wirtschaftlichen Auswirkung für die Aktiengesellschaft ebenfalls kein Haftungsrisiko für das Vorstandsmitglied mit sich bringen. In diesem Zusammenhang präzisieren Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen die Rechte von indigenen Völkern, Frauen, Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, Kindern, Menschen mit Behinderungen sowie Wanderarbeiterinnen und -arbeitern und ihren Familienangehörigen. Ebenso sollte keine Pflichtverletzung des Vorstandsmitgliedes vorliegen, wenn trotz einer etwaigen negativen wirtschaftlichen Auswirkung für die Aktiengesellschaft in Situationen bewaffneter Konflikte die Standards des humanitären Völkerrechts eingehalten werden.

Eine unternehmerische Entscheidung geschieht nur dann auf Grundlage menschenrechtlicher, sozialer oder ökologischer Standards im Sinne des neu zu schaffenden Satz 3, wenn sich durch dieses Handeln tatsächliche Verbesserungen der menschenrechtlichen, sozialen oder ökologischen Gesamtsituation im Umfeld des Unternehmens, auch seiner Zulieferbetriebe, ergeben haben oder wenn das Vorstandsmitglied vernünftigerweise annehmen konnte, dass sich solche Verbesserungen ergeben würden.

#### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.





